



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Allgemeinverfügung

zur Anordnung des körperlichen Nachweises von erlegtem oder aufgefundenem Rot-, Muffel- und Damwild im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

In Vollzug des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 03, Nummer 14, Seite 250) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 24, Nummer 9, Seite 16) erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, untere Jagdbehörde,

die folgende

Allgemeinverfügung

1. Der körperliche Nachweis für erlegtes oder aufgefundenes Rot-, Muffel- und Damwild im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird angeordnet. Diese Anordnung gilt auch für kreisübergreifende Jagdbezirke, die überwiegend im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) liegen.

2. Diese Anordnung richtet sich an die Jagdausübungsberechtigten sämtlicher Jagdbezirke und die bestellten Beauftragten in dem unter Nummer 1 genannten Geltungsbereich. Sie gilt auch für die Hegegemeinschaften und Hegegruppen im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie für alle Jagdscheininhaber, die Rot-, Muffel- und Damwild im Geltungsbereich erlegen beziehungsweise auffinden. Die Verantwortung für die körperliche Nachweisführung liegt bei den Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Jagdbezirkes.

3. Regelungen zur Verfahrensweise:

a) Vorlagefrist:

Vorzulegen sind spätestens 48 Stunden nach der Erlegung oder dem Auffinden der Wildkörper (sämtliches weibliches Wild sowie Kälber oder Lämmer beider Geschlechter) oder das unbehandelte Haupt des erlegten oder aufgefundenen Rot-, Muffel- und Damwildes bei einer oder einem bestellten Beauftragten (siehe Nummer 3 c).

b) Erfassung:

Über den vorgelegten Wildkörper oder das unbehandelte Haupt wird ein Online-Protokoll durch die Beauftragte oder den Beauftragten erstellt. Das Online-Protokoll wird nach Abschluss der Online-Erfassung automatisch an die untere Jagdbehörde versandt.

Zusätzlich kennzeichnet die oder der Beauftragte jedes erfasste weibliche Stück Rot-, Muffel- und Damwild sowie Kälber und Lämmer beider Geschlechter durch das Abschärfen eines Lauschers.

Bei Erlegung kranken Wildes ist zwingend der gesamte Wildkörper vorzulegen; die bedenklichen Merkmale sind in das Protokoll aufzunehmen.

c) Beauftragte der unteren Jagdbehörde:

Die Beauftragten werden von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag der Hegegemeinschaften beziehungsweise Hegegruppen grundsätzlich nur für den Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft oder Hegegruppe bestellt und allen Hegegemeinschaften im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gegeben.

Die Kontaktdaten der Beauftragten können bei den Hegegemeinschaften oder der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree erfragt werden.

Die Beauftragten erfassen ausschließlich das erlegte oder aufgefundene Rot-, Muffel- und Damwild, das in dem Wirkungsbereich ihrer jeweiligen Hegegemeinschaft oder Hegegruppe erlegt oder aufgefunden wurde.

Die Entscheidung, ob bestimmte Beauftragte auch Rot-, Muffel- und Damwild aus anderen Wirkungsbereichen erfassen dürfen, erfolgt durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der betroffenen Hegegemeinschaften.

Die Beauftragten dürfen kein Rot-, Muffel- und Damwild erfassen, welches sie selbst erlegt oder aufgefunden haben oder das aus Jagdbezirken stammt, in denen sie selbst Jagdausübungsrechte sind.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree als bekannt gegeben.

6. Alle derzeit geltenden Anordnungen zum körperlichen Nachweis im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) werden hiermit aufgehoben und treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird.

7. Als Übergangsregelung ist mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung die Protokollierung sowohl in Papierform als auch Online bis zum 31.03.2026 möglich. Ab dem 01.04.2026 ist die Erfassung nur noch online möglich.

Begründung

zu 1.:

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree kann nach § 29 Absatz 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 03, Nummer 14, Seite 250) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 24, Nummer 9, Seite 16) von den Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem Beauftragten das erlegte oder aufgefundene Wild oder Teile desselben vorzulegen (körperlicher Nachweis).

Zur Feststellung der Rot-, Muffel- und Damwildstrecken und der Alters- und Geschlechterverhältnisse im Abschuss, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Sinne des

§ 1 Absatz 2 Bundesjagdgesetz und zur besseren Koordination von jagdbezirksübergreifenden Gruppen- und Mindestabschussplänen für das Rot-, Muffel- und Damwild wird die Anordnung des körperlichen Nachweises von erlegtem oder aufgefundenem Rot-, Muffel- und Damwild im Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für notwendig erachtet.

Diese Anordnung erfolgt auch, damit sich die Hegegemeinschaften ein reales Bild von den Rot-, Muffel- und Damwildstrecken und der Population im gesamten Einstandsgebiet, also auch unter Einbeziehung der Jagdbezirke, deren Inhaber nicht Mitglied der betreffenden Hegegemeinschaft oder Hegegruppe sind, machen können. Dies ist zum Beispiel für die Abstimmung der Abschussplanung und von Hegemaßnahmen erforderlich.

Um die Streckenentwicklung flächendeckend, zeitnah und stückgenau nachweisbar zu erfassen und Rückschlüsse auf den Bestand und die Verbreitung treffen zu können, ist diese Anordnung notwendig.

Die örtliche Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 55 Absatz 2 Satz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 Absatz 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg. Der Jagdberater und der Jagdbeirat des Landkreises Oder-Spree wurden nach § 56 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg angehört.

zu 2. und 3.:

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Von dieser Anordnung sind alle Erleger oder Auffinder von Rot-, Muffel- und Damwild sowie die Hegegemeinschaften und die von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree bestimmten Beauftragten unmittelbar betroffen. Vorrangig richtet sich die Anordnung an die Jagdausübungsberechtigten, welche nach § 6 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg zur Ausübung des Jagdrechts und der Hege nach § 1 Absätze 1 und 2 Bundesjagdgesetz verpflichtet sind und somit die Verantwortung für die ordnungsgemäße körperliche Nachweisführung nach § 29 Absatz 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg tragen.

In den Rot-, Muffel- und Damwildeinstandsgebieten des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) sind maßgeblich die Hegegemeinschaften an der Koordination und Abstimmung der Bewirtschaftung beteiligt.

Auch in Jagdbezirken, deren Jagdausübungsberechtigte nicht Mitglied einer Hegegemeinschaft sind oder eigene Hegegruppen gebildet haben, ist die Hegegemeinschaft, in deren Wirkungsbereich der jeweilige Jagdbezirk liegt, an der Rot-, Muffel- und Damwildabschussplanung nach § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Nummer 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg zu beteiligen.

Zudem soll auch der Rot-, Muffel- und Damwildabschuss im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) per körperlichen Nachweis erfasst werden, in denen Rot-, Muffel- und Damwild nur sporadisch vorkommt, um eine Verbreitung des Vorkommens festzustellen und gegebenenfalls auf eine Anpassung der Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften entsprechend des veränderten Einstands- oder Wechselgebietes hinzuwirken.

Die Vorlage des gesamten Wildkörpers des erlegten kranken Wildes ist hinsichtlich der Aufnahme der Arten von Verletzungen oder Erkrankungen von Bedeutung, da sie für die Erstellung der Abschusspläne beziehungsweise der Früherkennung von Wildkrankheiten notwendig sind. Die Hegegemeinschaften, deren Wirkungsbereiche sich auf den Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) erstrecken, wurden im Rahmen der Anhörung nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in den aktuell geltenden Fassungen beteiligt. Die Hegegemeinschaften im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem überwiegenden Anteil der jährlichen Rot-, Muffel- und Damwildstrecke im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) befürworteten eine aktuelle und landkreisweite sowie stadtweite Anordnung.

Im Übrigen kann die untere Jagdbehörde nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im oben genannten Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet. Die direkte Anhörung aller Betroffenen (Jagdpächter, Eigenjagdinhaber, Forstbedienstete, Jagdgäste usw.) war unter verhältnismäßigem Aufwand der unteren Jagdbehörde nicht möglich.

zu 4.:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, weil die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse besteht insbesondere bei den Hegegemeinschaften und den Jagdrechtsinhabern, den Landnutzern sowie den Jagdausübungsberechtigten an einer ordnungsgemäßen Rot-, Muffel- und Damwildbewirtschaftung zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes und zur Begrenzung der Wildschäden. Da die Jagdzeit für Rot-, Muffel- und Damwild bereits begonnen hat, ist eine umgehende Anordnung mit der sofortigen Vollziehung notwendig. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung ihren Zweck verloren.

zu 5.:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag. Dies erfolgt hier auf Grund der vorgenannten Dringlichkeit.

zu 6.:

Im Landkreis Oder-Spree gilt derzeit eine Anordnung zum körperlichen Nachweis vom 25.07.2000, die nicht mehr auf aktuellen Rechtsgrundlagen beruht. Die Allgemeinverfügung soll nunmehr aktuelle und einheitliche Regelungen zum körperlichen Nachweis im Landkreis Oder-

Spree treffen. Die bisherige Anordnung hierzu wird mit dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Die bisherigen Sachverständigen werden durch Wegfall der Anordnung zum körperlichen Nachweis vom 25.07.2000 automatisch abberufen und nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung neu berufen.

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) existiert derzeit keine aktuelle Anordnung zum körperlichen Nachweis.

zu. 7

Da die Jagdzeit für Rot-, Muffel- und Damwild bereits begonnen hat, wird hier eine Übergangsregelung bis zum 31.03.2026 eingeführt. Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung wird den Beauftragten die Möglichkeit gegeben, die Erfassung und die Protokollierung sowohl in Papierform als auch online bis zum 31.03.2026 zu tätigen. Ab dem 01.04.2026 ist die Erfassung nur noch online möglich. Die bisherigen Protokolle in Papierform des Jagdjahres 2025/2026 behalten ihre Gültigkeit und sind der unteren Jagdbehörde bis zum 31.03.2026 zu übergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Liste aller Beauftragten liegt den jeweiligen Hegegemeinschaften vor und kann in der unteren Jagdbehörde während der Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) sind im Rahmen ihrer Verantwortung dazu verpflichtet, sich die Kontaktdaten der Beauftragten zu beschaffen.

Allen Sachverständigen wird ein Online-Link zur Verfügung gestellt, um die Erfassung des körperlichen Nachweises vorzunehmen. Diese Erfassung wird nach Abschluss online der unteren Jagdbehörde übermittelt.

Den Revierinhabern wird nach Eingang des Protokolls des beauftragten Sachverständigen ein Exemplar durch die untere Jagdbehörde für die Streckenstatistik übermittelt.

Beeskow, den 6. Oktober 2025

gez.

Frank Steffen

Landrat